

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen

Aufgrund des § 5 (1) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung beschlossen.

1. Änderung vom 23.04.2009 – Beschluss Nr. 26-04/09

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit für Werbeeinrichtungen (Litfaßsäulen, Anschlagtafeln u. ä. Einrichtungen) sowie für besondere Veranstaltungen (Zirkusveranstaltungen, Kirmes u. a.) privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis- u. Gebührenpflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz, Gestattungen) nicht berührt.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Abfallbehälter in Gehwegen (zu den Abholzeiten).
 - b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- u. stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Plakatwerbungen der politischen Parteien innerhalb der geschlossenen Ortslage aus Anlass von Wahlen jeweils 2 Monate vor dem Wahltag.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs gemäß Anlage , der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechtes nicht bedarf.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
- a) wer den Antrag gestellt hat oder durch ihn unmittelbar begünstigt wird;
 - b) wer die Gebühr durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9 Gebührenmaßstab

Innerhalb des Gebührentarifs gem. Anlage bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße. Soweit nach dem Gebührentarif gem. Anlage für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 10
Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs gem. Anlage erhoben.
- (2) Weitere anfallende Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, Sonderreinigung u.ä. sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 11
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.

§ 12
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren ohne besondere Aufforderung im Voraus zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13
Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2007 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung am 23.04.2009 in Kraft.

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der
Gemeinde Zeuthen**

Gebührentarif

a) Allgemeine Bestimmungen

1. Bei angefangenen Monaten wird eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet
3. Die Mindestgebühr beträgt 8,00 €.

b) Gebühren

lfd.Nr	Gebührentatbestände	Gebühr	
1.	Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen, soweit in diesem Tarif nicht näher bezeichnet	2,80 €/qm/Monat	
2.	Rufsäulen, Uhrensäulen u.ä. Einrichtungen	2,50 €/qm/Monat	
3.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitsgeräte, Bauzäune, Arbeitswagen sowie Gegenstände aller Art, deren Lagerung mehr als 24 Stunden dauert unbefestigtes Straßenland befestigtes Straßenland	bis zu 4 Wo 4 Wo 0,30 €/qm/Tag 0,50 €/qm/Tag	über 0,45 0,75
4.	Aufstellen und Anbringen von Werbeflächen	21,30 €/qm/Monat	
5.	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Informationsstände, Losverkauf	0,90 €/qm/Monat	
6.	Privatrechtliche Werbe- und Warenauslagen	3,40 €/qm/Monat	
7.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	2,20 €/qm/Monat	
8.	Tische und Sitzgelegenheiten	1,50 €/qm/Monat	
9.	Transparente, Schilder, Plakatständer	2,50 €/qm/Monat	
10.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 €/qm/Tag	
11.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	1,50 – 7,70 €/qm/Monat	
12.	Standgebühr für Gewerbetreibende im Reisegewerbe	3,30 €/qm/Tag	
13.	Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltungen	0,30 €/lfd.m /Tag	